

Siehe Kopie 37 / TBG / 61



rhein-sieg-kreis
Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 1530 • 53340 Meckenheim

Bürgermeister
- Verkehr und Grünflächen -
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Straßenverkehrsamt
Verkehrssicherung
Herr Paßgang
Zimmer: B 4.33
Telefon: 02241 - 13 - 3049
Telefax: 02241 - 13 - 2005
E-Mail: christoph.passgang
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
36.11 72 175/13

Datum
24.05.2013

**Verkehrsverhältnisse auf der Mittelstraße in Meckenheim - Merl;
Fußgängersicherheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Örtlichkeit diente bisher eine Bedarfslichtzeichenanlage (Fußgängerampel) als Querungsanlage für Fußgänger über die Mittelstraße.

Ausgelöst durch eine nun erforderliche kostenintensive Erneuerung der gesamten Steuerungselektronik und der kontrovers diskutierten Fragestellung, ob eine signalgesicherte Querung über die Mittelstraße zwingend geboten ist, baten Sie um eine fachliche Einschätzung. Zu diesem Sachverhalt nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst einmal möchte ich betonen, dass es nicht nur legitim, sondern sogar Pflicht der Verwaltung ist, verkehrsrechtliche Regelung immer wieder auf Ihre aktuelle Sinnhaftigkeit und zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen. Jedoch dürfen trotz angespannter Haushaltslagen wirtschaftlichen Interessen bei Entscheidungen zur Verkehrssicherheit eine nur nachrangige Bedeutung beigemessen werden.

Die Mittelstraße ist eine Stadtstraße im Stadtteil Merl mit Sammelcharakter für die angrenzenden Wohnstraßen. Durch die angeordnete Zonenregelung ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Mittelstraße wird täglich von rd. 2200 Fz befahren, was - verglichen mit ähnlichen Stadtstraßen auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises - eine eher geringe Verkehrsbelastung darstellt. Ausreichende Sichtbeziehungen zwischen fließendem Verkehr und den



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Fußgängern sind im Bereich der in Rede stehenden Querungsstelle ohne Einschränkung gegeben. Hält man sich mit diesen örtlichen Rahmenbedingungen - losgelöst von Querungszahlen der Fußgänger - an die einschlägigen Empfehlungen und gesetzlichen Vorgaben, kann auf eine Querungshilfe in jeglicher Form verzichtet werden. Mit dieser Vorgabe könnte demnach die signalgesicherte Querungsanlage ersatzlos entfernt werden. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit ist es jedoch nie verboten, mehr als das unbedingt Notwendige zu tun.

Gerade im Hinblick einer möglichst sicheren Querung für (Schul-) Kinder ist eine Querungsanlage zu bevorzugen, bei der eine Interaktion zwischen Fußgängern und Autofahrern notwendig ist. Signalanlagen ermöglichen den Fußgängern zwar eine bevorrechtigte Querung der Fahrbahn, sie binden aber gleichzeitig den Blick auf die angezeigten Signale. Gerade Kinder - ggfs. noch unterstützt durch Ablenkungen innerhalb einer Gruppe - verlassen sich auf das Grünlicht und betreten die Fahrbahn, ohne darauf zu achten, ob der fließende Verkehr das Rotlicht beachtet hat. Gerade bei Straßen wie der Mittelstraße, bei denen für das Queren gute Sicht auf die Fahrzeuge und ausreichend große Zeitlücken zwischen den Fahrzeugen bestehen, sollten Fußgänger untergeordnet queren müssen, da so eine aufmerksame Beobachtung des fließenden Verkehrs zwingend vorausgeht. Über vorgezogene Seitenräume oder Verkehrsinseln sollte die Fahrbahn zudem im Querungsbereich eingeengt werden, um - neben einem hierdurch erzielten geschwindigkeitsdämpfenden Einfluss auf den Fahrverkehr - den zu querenden Fahrbahnteil zu verkürzen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass eine signalgesicherte Querung über die Mittelstraße nicht erforderlich ist und zukünftig entfallen sollte. Vielmehr ist im Hinblick auf die Sicherheit - gerade für die querenden (Schul-) Kinder - „weniger mehr“, da durch eine untergeordnete Querung und der mit ihr erforderlichen Interaktion zwischen Fußgängern und Fahrverkehr ein Höchstmaß an Verkehrssicherheit erreicht wird.

Im Auftrag

(Siegberg)

